



Landkreis
Sigmaringen

Förderrichtlinien

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit, Offene Kinder- und Jugendarbeit Mobile Jugendarbeit im Landkreis Sigmaringen

Gemäß der "Rahmenkonzeption Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Sigmaringen" vom 10.07.2023 sowie den Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses vom 10.07.2023 und des Kreistags vom 24.07.2023 werden in diesen Förderrichtlinien die formalen Voraussetzungen und die Antragsstellung der Kommunen für die Förderung der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Mobilen Jugendarbeit im Landkreis Sigmaringen festgelegt. Neben der Rahmenkonzeption ist auch die Leistungsbeschreibung in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Die Leistungsbeschreibung ist Teil dieser Richtlinien.

1. Rechtsgrundlage

Die gesetzliche Grundlage zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit sind die §§ 11 und 13 im SGB VIII (siehe Rahmenkonzeption). Die Kinder- und Jugendarbeit hat die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen zum Ziel, die Mobile Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit den Ausgleich sozialer Benachteiligung und die Überwindung individueller Beeinträchtigungen.

Über Voraussetzungen, Art und Höhe der Förderung entscheidet der Landkreis im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der Rahmenkonzeption „Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Sigmaringen“ vom 10.07.2023. Für die Förderung gilt das „Windhundprinzip“, die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bis zur Ausschöpfung der Mittel bedient.

2. Zuschussberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Städte und Gemeinden im Landkreis Sigmaringen.

3. Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Mobilen Jugendarbeit

Zu den Zielen und Aufgaben der jeweiligen Arbeitsfelder wurde eine Leistungsbeschreibung erstellt, die Bestandteil dieser Richtlinien ist. Eine Bezuschussung durch den Landkreis erfolgt nur für die dort aufgeführten Leistungen.

4. Gegenstand und Umfang der Förderung

Die Förderung des Landkreises erfolgt durch die Gewährung eines Personalkostenzuschusses für die von den Städten und Gemeinden eingerichteten Stellen oder Stellen bei Freien Trägern, die von den Städten und Gemeinden zur Durchführung dieser Aufgaben beauftragt wurden.

Fördermittel durch Dritte sind vorrangig zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. Sie vermindern oder erhöhen den Zuschuss des Landkreises entsprechend.

4.1 Kinder- und Jugendarbeit (KJA)

Arbeitsfelder:

1. Kommunale Kinder- und Jugendarbeit (KKJA)
2. Offene Kinder und Jugendarbeit (OKJA)

Die Aufgaben und Ziele sind in der Rahmenkonzeption und in der Leistungsbeschreibung beschrieben.

Der Landkreis gewährt nach Maßgabe des Kreishaushaltsplans für die Kinder- und Jugendarbeit (KJA) einen Zuschuss in Höhe von **20.000 € pro Vollzeitstelle** pro Jahr. Für Teilzeitstellen entsprechend weniger.

4.2. Mobile Jugendarbeit (MJA)

Aufgaben und Ziele der Mobilen Jugendarbeit (MJA) sind in der Rahmenkonzeption „Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Sigmaringen“ vom 10.07.2023 beschrieben. Die Schulsozialarbeit (§ 13 Abs. 2 SGB VIII) ist nicht Teil dieser Förderung, sie wird nach eigenen Richtlinien gefördert.

Der Landkreis gewährt nach Maßgabe des Kreishaushaltsplans für die Mobile Jugendarbeit (MJA) einen Zuschuss in Höhe von **9.000 € pro Vollzeitstelle** pro Jahr. Für Teilzeitstellen entsprechend weniger.

Zusammen mit der Landesförderung (derzeit 11.000 € pro Vollzeitstelle) ergibt sich für die MJA eine Gesamtförderung von 20.000 € pro Vollzeitstelle pro Jahr.

5. Voraussetzungen der Förderung

Die bisherigen Arbeitsbereiche der KJA sowie der MJA müssen bei der Umstellung auf diese Richtlinien neu bewertet werden. Gegebenenfalls werden Änderungen in der Zuordnung zu den Arbeitsbereichen notwendig sein.

- 5.1. Für einen Erstantrag ist vorab eine **Bedarfsanalyse** der Kommune in einfacher standardisierter Form durchzuführen. Die Jugendhilfeplanung stellt dafür entsprechende Konzepte und Methoden zur Verfügung und hilft bei der Konzipierung einer individuellen Bedarfsanalyse.
- 5.2. Für die beantragten Arbeitsfelder muss eine **Konzeption** zur Umsetzung vorgelegt werden.
- 5.3. Es dürfen nur **pädagogische Fachkräfte** mit einem Stellenumfang von mindestens 50% zur Durchführung der KJA sowie der MJA eingesetzt werden. Bei Abweichungen ist eine Zustimmung des Fachbereich Jugend - Kinder- und Jugendagentur - vorab einzuholen.
Für entsprechende Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden ist zu sorgen.
- 5.4. Auf die Möglichkeit des Zusammenschlusses mehrerer Städte/Gemeinden wird ausdrücklich hingewiesen.
- 5.5. Die örtlichen Rahmenbedingungen und **Ressourcen** (Büro, Gruppenräume, IT, Kommunikationstechnologie, Veranstaltungsetat etc.) müssen gegeben und dauerhaft sichergestellt sein.
- 5.6. Die Förderung durch den Landkreis verpflichtet zur Teilnahme der Mitarbeitenden an den jeweiligen **Facharbeitskreisen** des Fachbereich Jugend – Kinder- und Jugendagentur (zeitlicher Umfang ca. 4 halbtägige Treffen jährlich).

6. Antragsverfahren, Fristen, Auszahlung

- 6.1. **Vordrucke**
Ein Antrag auf Bezuschussung hat auf dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck zu erfolgen. Dieser ist beim Landratsamt - Fachbereich Jugend - erhältlich.
- 6.2. **Antragstellung**
Die Förderanträge (Erst- und Folgeanträge) sind bis zum 31.10. des Vorjahres zu stellen.
- 6.3. **Bewilligungszeitraum**
Eine Bewilligung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr für das Folgejahr.
- 6.4. **Antrag auf Weiterfinanzierung**
Bei Folgeanträgen müssen lediglich Veränderungen bei Umfang und Inhalt der Tätigkeiten näher ausgeführt werden.
- 6.5. **Verwendungsnachweis**
Bis zum 31.03. des Folgejahres ist ein standardisierter Bericht (Auswertungs- bzw. Evaluationsbogen), der vom Fachbereich Jugend zur Verfügung gestellt wird, abzugeben.

6.6 Auszahlung

Bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen und nach Prüfung des eingereichten Antrags wird die Hälfte des Zuschusses bis zum Juni des laufenden Jahres ausbezahlt. Der Restbetrag wird im Folgejahr nach Vorlage des Auswertungs- bzw. Evaluationsbogens ausbezahlt.

7. Veränderungen während des Förderzeitraums

Für die Bewilligung maßgebliche Veränderungen sind dem Landratsamt - Fachbereich Jugend - unverzüglich mitzuteilen.

8. Übergangsregelung für das Jahr 2024

Die Antragstellung für das Jahr 2024 kann bei Bestandsfällen noch nach der bisherigen Zuordnung der Arbeitsbereiche erfolgen. Ab 2025 müssen alle Arbeitsbereiche umgestellt und den entsprechenden Arbeitsfeldern zugeordnet sein.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft. Sie ersetzen die bisher geltenden Richtlinien vom August 2012.

Sigmaringen, 28.11.2023

gez.

Torsten Schillinger
Sozialdezernent